

■ § 9 – Rechnungsprüfer

- a) Die Rechnungsprüfer, die das Finanzgebaren des Vereines zu prüfen haben, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der übernächsten Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Bei der ersten Mitgliederversammlung wird von den beiden gewählten Kassenprüfern einer ausgelost, dessen Amtszeit nur ein Jahr beträgt. Danach wird in jedem Jahr einer der zwei Kassenprüfer neu gewählt.
- b) Die Rechnungsprüfer berichten auf der auf das Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- c) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

■ § 10 – Beiräte

- a) Der Vorstand beruft für eine Amtszeit von vier Jahren mindestens vier Beiräte. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.
- b) Bei der Berufung sollte die Regionalrepräsentanz und – mit Blick auf den Vereinszweck – die fachliche Kompetenz berücksichtigt werden.
- c) Die Beiräte nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

■ § 11 – Auflösung des Vereines

- a) Im Falle der Auflösung des Vereines bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen satzungsgemäß zu verwenden. Bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg übertragen werden.



VR-Herz und Hand e.V.
im Hause der VR Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG
Dudenstr. 8 • 36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621/163-0 • Fax 06621/163-150
info@vr-herz-und-hand.de • www.vr-herz-und-hand.de

Satzung des Vereines VR-Herz und Hand e.V.

§ 1- Zweck des Vereines

Zweck des Vereines VR-Herz und Hand ist

- a) die ideelle und finanzielle Förderung und Pflege der medizinischen Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- b) die ideelle und finanzielle Förderung und Pflege der Bildung, Erziehung und persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- c) Gewährung von Hilfe für unverschuldet in Not geratene Menschen
- d) Gewährung von Hilfe für Personen die durch mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen geschädigt worden sind, wobei dies sowohl durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für betroffene Kriminalitätsoffer als auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten geschehen kann.
- e) Förderung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit aller Mitglieder des VR-Herz und Hand e.V. - Förderverein der VR-Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG - im Sinne des genossenschaftlichen Grundgedankens.

§ 2 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- a) Der Verein führt den Namen VR-Herz und Hand. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.“
- b) Der Sitz des Vereines ist in 36251 Bad Hersfeld.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und keine Gewinnbeteiligung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- c) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Ämter im Verein sind Ehrenämter.

§ 4 – Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereines kann nur werden, der Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat und Mitglied der VR-Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die sich beispielhaft und richtungweisend für die Ziele des Vereines verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des Vereines zu verleihen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
- c) Die Mitgliedschaft endet
 - (1) mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der VR-Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG, ohne dass es hierfür einer Erklärung gegenüber dem betroffenen Mitglied des Vereines bedarf;
 - (2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - (3) durch Tod;
 - (4) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zum Ausschlussgrund zu äußern.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

§ 6 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - (1) Satzungsänderungen,
 - (2) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - (3) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen und deren Vertretern,
 - (4) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - (5) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- b) Die den Verein rechtsverbindlich vertretenden Vorstandsmitglieder berufen die Mitgliederversammlung durch Aushang in allen Filialen der VR-Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- c) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen und die Anträge keine Satzungsänderung betreffen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- e) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- g) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, sofern kein Mitglied einen gegenteiligen Antrag stellt.
- h) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 – Vorstand des Vereines

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereines bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres.
- b) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- c) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vorstand des Vereines zu jeder Zeit mit mindestens drei Mitarbeitern oder Pensionären der VR-Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG besetzt ist.
- d) Scheidet ein zum Vorstand gewählter Mitarbeiter der VR-Bank Bad Hersfeld-Rotenburg eG während seiner Amtszeit aus den Diensten der VR-Bank aus, so endet sein Vorstandsamt, ohne dass es einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem betroffenen Vorstandsmitglied bedarf. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, es sei denn, eine Vertretung des Vereins gemäß § 8 b der Satzung ist nicht mehr sichergestellt. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vornimmt.